

Frage: Dürfen Aufnahmegruppen Kindern und Jugendlichen Termine bei Therapeuten und den Besuch von Tagesgruppen untersagen? Wie kann eine Kommunikation zwischen dem Jugendamt und den Trägern erfolgen?

Ein beispielhafter Fall:

- Ein Kind ist in einer Aufnahmegruppe untergebracht
- Perspektivisch soll eine langfristige stationäre Unterbringung erfolgen
- Die bisherigen regelmäßigen Besuche einer pädagogisch-therapeutischen Tagesgruppe und eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sollen weiterhin erfolgen, bis eine dauerhafte Unterbringung gefunden wird
- Die Aufnahmegruppe verweigert seit Beginn der Kontaktbeschränkung den Besuch der Tagesgruppe und die Wahrnehmung der Termine beim Psychotherapeuten. Begründungen:
 - Unterbindung von möglichen Infektionsketten in der Aufnahmegruppe
 - örtliches Gesundheits- und Jugendamt des Trägers habe ein Betretungsverbot der Einrichtung und ein "Ausgangsverbot" für die Kinder aufgelegt

Hintergrund:

- Bewährte, vertraute Strukturen (Tagesgruppe, Psychotherapeut) des Kindes sollten beibehalten werden – sie bieten Vertrautes/Sicherheit für das Kind in der krisenhaften Situation und tragen zu seiner Stabilisierung bei
- Kinder haben Rechte (und Eltern einen individuellen Rechtsanspruch auf erzieherische Hilfen, sofern diese geeignet und notwendig sind), die es auch in Zeiten von Corona zu beachten gilt
- Die Einrichtung hat eine gesundheitliche Verantwortung gegenüber den dort betreuten Kindern und Mitarbeiter*innen, die Hygienemaßnahmen sind bei allen Schritten einzuhalten (Abstandsregelung etc.)
- Handlungsleitend in der Kinder- und Jugendhilfe ist die Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Kinder
- Im Einflussbereich einer Einrichtung liegt, dass sie gut aufgestellt ist für den Fall einer notwendigen Quarantäne - nicht in ihrem Einflussbereich liegt es, Infektionen 100% auszuschließen - nicht mal durch "Wegsperrern" der Kinder, denn Jugendliche könnten die Einrichtung auch ohne Erlaubnis verlassen.

Leitfragen:

- Was braucht das Kind in der aktuellen Situation, um gut durch diese kritische Phase (Herausnahme) zu kommen?
- Wie kann man dem Infektionsschutz gerecht werden? Wie lassen sich die notwendigen Kontakte möglichst risikoarm gestalten?

Empfohlenes Vorgehen:

- Werden von Therapeuten videogestützte Beratungen angeboten, sollten diese in Anspruch genommen und die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Den Fachkräften in der Einrichtung ist zu vermitteln, dass von ihnen erwartet wird, dass in einem kurzen/überschaubaren Zeitraum die videogestützte Therapie umgesetzt wird.
- Sollte die Einrichtung den Standpunkt vertreten, dass eine videogestützte Therapie nicht umsetzbar ist, könnte man eine Begleitung des Kindes zur virtuellen Therapie in Erwägung ziehen (Zur-Verfügung-Stellen eines Raums mit geeigneter Technik, Begleitung des Termins, wenn angezeigt, ansonsten Zur-Verfügung-Stehen für das Mädchen im Nachbarraum...).
- persönliche Therapiesitzungen sind unter Infektionsgesichtspunkten absolut vertretbar: Es handelt sich um ein 2er-Setting, bei dem außerdem der Abstand gewahrt werden kann.

- Auch der Besuch der Tagesgruppe ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten absolut vertretbar: Tagesgruppen unternehmen alles, um in ihrem Betrieb den Infektionsschutz zu wahren (aktuelle Voraussetzung, dass Tagesgruppen geöffnet sein dürfen)
- Der fachliche Standpunkt bzgl. Psychotherapie und Tagesgruppe ist auf Seiten des Jugendamtes innerhalb des eigenen Teams festzuhalten und mit diesem an die Kolleg*innen der Aufnahmegruppe heranzutreten.
- Evtl. braucht es eine Intervention auf Leitungsebene (bspw. Videokonferenz mit Hinzuziehen der jeweiligen Leitungen)
- Anliegen der Einrichtung hören und gleichzeitig den eigenen Standpunkt stark machen und verdeutlichen, warum dem Infektionsschutz Genüge getan ist und warum Maßnahmen trotz Corona umzusetzen sind - i.S. des Kindeswohls.
- Strategie im Umgang mit dem vor Ort zuständigen Jugendamt- und Gesundheitsamt erörtern (Sachlage klären – Analyse des „Ausgangs- und Betretungsverbots“, Stellungnahme vor dem Hintergrund des eigenen Auftrags, auf zeitnahe Änderung hinwirken – vor allem auch in Anbetracht der nun öffnenden Schulen und Kitas)
- Sollte die Aufnahmegruppe bei ihrem Standpunkt bleiben, müsste das JA erörtern, ob bzw. wie lange dieser Weg mitgegangen werden kann und welche alternativen Handlungsoptionen es gibt, die dem Wohl des Kindes besser entsprechen würden. Maxime hierbei ist, möglichst weitere Beziehungsabbrüche auf dem Weg hin zu einer langfristigen Unterbringung zu vermeiden.

Zum Kontakt zwischen Eltern und Kindern in Einrichtungen existiert bereits ein Gerichtsurteil. Der Kontakt darf nicht unterbunden werden, weil dies einen zu großen Eingriff in elterliche Rechte bedeutet. (s. unten, Nr. 1)

1.) Gerichtsurteil: Eltern darf der Besuch ihrer Kinder in einer stationären Einrichtung aufgrund von Corona nicht untersagt werden

Die Coronavirus-Eindämmungsverordnung steht dem Besuch einer Mutter in einem Kinderschutzhaus nicht entgegen, die ihre dort untergebrachten Kinder sehen möchte. Dies hat das Verwaltungsgericht Hamburg mit einem am 17.04.2020 veröffentlichten Beschluss in einem Eilverfahren entschieden. Das in der Verordnung geregelte ausnahmslose Verbot verletze das Elterngrundrecht (Az.: 11 E 1630/20).

Hier der Podcast des ndr dazu: www.ndr.de/nachrichten/hamburg/Trotz-Corona-Mutter-darf-Kinder-in-Kinderschutzhaus-besuchen/